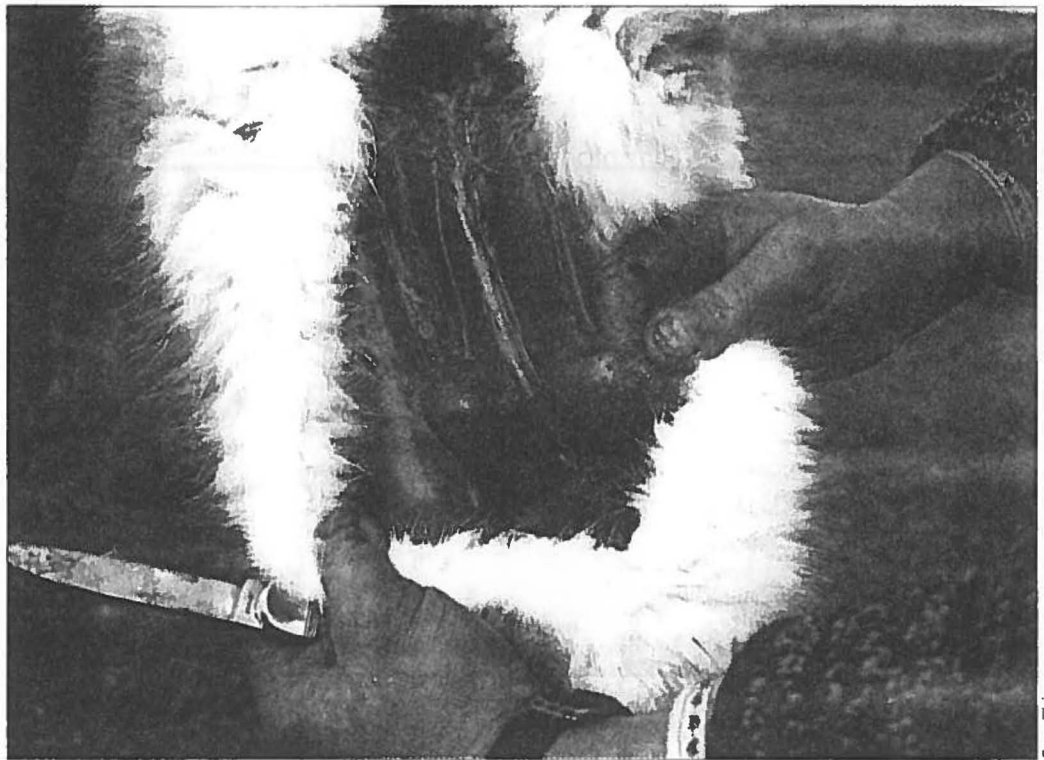


## Bedenkliche Merkmale, bei denen das Wildpret einer Fleischuntersuchung zugeführt werden muß:

- Abnorme Verhaltensweisen und Störungen des Allgemeinbefindens;
- Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild);
- Geschwülste und Abszesse, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung;
- fremder Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt sind;
- erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
- erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- offene Knochenbrüche, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;
- erhebliche Abmagerung oder Schwund einzelner Muskelpartien;
- frische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell;
- sonstige erhebliche sinnfälligen Veränderungen außer Schußverletzungen, wie z. B. stickige Reifung.

**Wichtig:**  
Zur Fleischuntersuchung müssen neben dem Tierkörper auch Zunge, Speiseröhre, Lunge einschließlich Luftröhre und Kehlkopf, das Herz, die Leber, Milz sowie Nieren samt Nierenfett vorliegen.



Beim Versorgen des Wildes ist besonders auf Organveränderungen zu achten.

stimmte Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes zur Beurteilung des Wildprets beachten (siehe Kasten „Bedenkliche Merkmale“). Nicht jede Wildkrankheit ist bereits am lebenden Tier, an seinem abnormen Verhalten oder an auffälligen äußerlichen Veränderungen zu erkennen. Jedes Stück Nutzwild muß deshalb beim ersten Versorgen, beim Aufbrechen, genau betrachtet werden. Dabei gilt das Hauptaugenmerk auffälligen Organveränderungen.

### Tierkörperbeseitigung

Zum Schutz für Mensch und Tier schließlich wird die Beseitigung von genußuntauglichem Wildpret mit dem Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt. Nach diesem sind Tierkörper oder deren Teile und Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden, grundsätzlich so zu beseitigen, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Gewässer, Boden und Futtermittel nicht verunreinigt, schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden. Wildtierkörper oder Körper-

teile (z.B. Fallwild, Fuchskern) im Revier unterliegen keiner Beseitigungspflicht, wenn diese Grundsätze gewahrt bleiben. Falls dies nicht der Fall ist, muß der Tierkörper zur unschädlichen Beseitigung in eine Tierkörperverwertungsanstalt oder noch besser zu einer tierärztlichen

Untersuchungsanstalt gebracht werden. Nicht verwertbare Wildkörper können auch vergraben werden (50 cm tief mit Erdrreich bedeckt). Dies gilt nicht in Wasserschutzgebieten, in Schutzzonen von Trinkwassersperren und ähnlichen Wassergewinnungsanlagen.

## Entwicklung der Dasselfliegen

Hautdasselfliegen-Larven

Eiablage der Dasselfliegen von Mai bis August an Flanken und Läufen der Wirtstiere. Aus den Eiern schlüpfen Larven, durchbohren die Haut und wandern bis Dezember in der Unterhaut zum Rücken. An der Stelle der Einnistung entsteht in der Haut eine Beule mit einem Loch nach außen. Die Larven entwickeln sich bis März/April, verlassen durch ein Loch die Decke und verpuppen sich im Boden. Etwa im Mai schlüpfen die geschlechtsreifen Fliegen.

Rachendasselfliegen-Larven

Geschlechtsreife Fliegen fliegen von Juni bis Juli bzw. August. Die Weibchen spritzen im Flug bereits geschlüpfte Larven in den Windfang des Wirtstieres. Die Larven wandern in die hintere Nasenhöhle und den Rachen, haken sich in der Schleimhaut fest und wachsen dort. Von März bis in den Sommer hinein erreichen sie Verpuppungsreife und werden dann ausgehustet. Sie verpuppen sich auf der Erde unter Falllaub in etwa 20 bis 40 Tagen.